

## Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Freiburg am 13. Dezember 2006 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Chemie vom 5. November 1985 (W.u.K. 1985, Seite 465), zuletzt geändert am 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 10, Seiten 28 - 31, vom 26.1.2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 15. Dezember 2006.

### Artikel 1

1. In § 5 Absatz 2 werden
  - a) in Satz 1 nach den Worten „Professoren/Professorinnen,“ die Worte „Juniorprofessoren/-professorinnen,“ angefügt
  - b) in Satz 2 nach den Worten „Professoren/Professorinnen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Juniorprofessoren/-professorinnen“ angefügt
2. In § 8 werden
  - a) die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen
  - b) die bisherigen Absätze 5 und 6 zu Absätzen 3 und 4
  - c) in Absatz 4 Satz 2 die Worte „nach Absatz 5 Satz 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 8 wird ein neuer § 8a eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

### § 8a Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Jede Frist nach dieser Prüfungsordnung wird um die Dauer des Mutterschutzes verlängert.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 3 Jahre.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt **neu** gefasst:

„Die wesentlichen Gegenstände, das Ergebnis sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 19. Dezember 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor